

Kakuma Refugee Camp / Don Bosco Kakuma Flüchtlingshilfe Ostafrika e.V.

Satzung

Kakuma Refugee Camp

Don Bosco Kakuma Flüchtlingshilfe Ostafrika e.V.

Stand 27.04.2021

Dokument-Nr.: 220707AN_Satzung KRC.DOCX Seite 1 von 9



Kakuma Refugee Camp / Don Bosco Kakuma Flüchtlingshilfe Ostafrika e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2	Zweck des Vereins, Gemeinschaft	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 6	Ausschluss aus dem KRC	5
§ 7	Organe des Vereins	6
§ 8	Vorstand	6
§ 9	Mitgliederversammlung	7
§ 10	Kassenprüfer	8
§ 11	Datenschutzbeauftragte/r, IT-Beauftragte/r	8
§ 12	Beiträge	8
§ 13	Abstimmungen und Wahlen	9
§ 14	Auflösung des Vereins	9
§ 15	Inkrafttreten	9

Verfasser Vorstand

Kakuma Refugee Camp / Don Bosco Kakuma Flüchtlingshilfe Ostafrika e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen "Kakuma Refugee Camp/Don Bosco Kakuma Flüchtlingshilfe Ostafrika e.V." (im Folgenden "KRC" genannt) und besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen einzutragen. Er hat seinen Sitz in Oer-Erkenschwick.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinschaft

- 1. Der KRC ist eine Vereinigung von Personen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Arbeit des Salesianerordens in den Flüchtlingslagern Kakuma und Kalobeyei in Kenia, sowie deren Projekte zur Hilfe für Straßenkinder in Nairobi zu unterstützen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Zweck des Vereins ist die insbesondere finanzielle Unterstützung der Flüchtlinge in den Lagern Kakuma und Kalobeyei, Kenia und der Straßenkinder in Nairobi über die dort tätigen Mitglieder des Salesianerordens. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Verwendung der Spendenmittel ist durch eine treuhänderisch vor Ort für den Verein tätige Vertrauensperson (Hilfsperson) sicherzustellen, die regelmäßig die Mittelverwendung zu dokumentieren hat und die entsprechenden Unterlagen der Vereinsführung wenigstens einmal im Quartal zur Verfügung stellt.

Soweit eine Mittelverwendung nicht über diese Person erfolgen kann, darf sie nur über eine deutsche in Ostafrika tätige gemeinnützige Organisation erfolgen.

Dokument-Nr.: 220707AN_Satzung KRC.DOCX Seite 3 von 9



Verfasser Vorstand

Kakuma Refugee Camp / Don Bosco Kakuma Flüchtlingshilfe Ostafrika e.V.

- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- 6. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Zahlungen von Büromaterial und sonstige Bürokosten (z. B. Telefon und eventuelle Raummiete) sind hiervon nicht betroffen. Diese können (auch) als angemessene Pauschale gezahlt werden. Einzelheiten werden durch Beschluss des Vorstandes geregelt.
- 7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 8. Der Verein bemüht sich um den Erhalt des Deutschen Spendensiegels des DZI (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen).

§ 3 Mitgliedschaft

Der KRC besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, deren Ziel den in § 2 dieser Satzung festgelegten Grundsätzen und dem Zweck des Vereins entspricht und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung 14 Jahre alt ist.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.

Dokument-Nr.: 220707AN_Satzung KRC.DOCX Seite 4 von 9



Verfasser Vorstand

Kakuma Refugee Camp / Don Bosco Kakuma Flüchtlingshilfe Ostafrika e.V.

- 3. Die Mitgliedschaft des KRC wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben, sobald diese vom Vorstand bestätigt ist.
- 4. Gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand ist kein Rechtsmittel gegeben. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im KRC erlischt,
 - a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod.
- 2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich drei Monate vor Jahresabschluss erklärt werden.

§ 6 Ausschluss aus dem KRC

- 1. Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des Vereins schädigt.
- 2. Der Ausschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Dokument-Nr.: 220707AN_Satzung KRC.DOCX Seite 5 von 9



Verfasser Vorstand

Kakuma Refugee Camp / Don Bosco Kakuma Flüchtlingshilfe Ostafrika e.V.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand leitet den Verein im Sinne und im Rahmen der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er trifft sich wenigstens halbjährlich zu einer Vorstandssitzung, dabei muss mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- 2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Datenschutzbeauftragten
 - f) bis zu 3 Beisitzer/innen.
- 3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlperiode dauert 3 Jahre. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahl seines Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in, der/die Datenschutzbeauftragte_an. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich, wovon jeweils eines der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende sein muss. Diese vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

Dokument-Nr.: 220707AN_Satzung KRC.DOCX Seite 6 von 9



Verfasser Vorstand

Kakuma Refugee Camp / Don Bosco Kakuma Flüchtlingshilfe Ostafrika e.V.

- 5. Die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden vom ersten/von der ersten Vorsitzenden, der/die sie auch leitet, einberufen, im Falle der Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n.
- 6. Ehrenmitglieder sind zur Sitzung des erweiterten Vorstands einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KRC. Sie bestimmt die Richtlinien, nimmt Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastungen, tätigt Wahlen und beschließt über Änderungen zur Satzung und andere vorliegende Anträge.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Zeitpunkt muss 14 Tage vorher durch die örtliche Presse oder durch elektronische Medien mitgeteilt werden. Besondere Einladungen ergehen nicht.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag eines Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- 4. Eine Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- 5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ebenso die Ehrenmitglieder.
- 6. Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
- 7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Dokument-Nr.: 220707AN_Satzung KRC.DOCX Seite 7 von 9

Verfasser Vorstand

Kakuma Refugee Camp / Don Bosco Kakuma Flüchtlingshilfe Ostafrika e.V.

§ 10 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer.
- 2. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl der erstgewählte Prüfer bzw. der Dienstälteste ausscheidet.
- 3. Die Prüfung der Kasse ist von mindestens zwei Prüfern vorzunehmen.

§ 11 Datenschutzbeauftragte/r, IT-Beauftragte/r

- 1. Der Schutz der persönlichen Daten erfolgt gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung "DSGVO". Hierzu beruft der Vorstand einen/eine Datenschutzbeauftragte/n und zeigt die Installation gemäß Artikel 37 Absatz 8 der DSGVO der zuständigen Aufsichtsbehörde an.
- 2. Zur Sicherstellung der Funktion der Vereins-Informationstechnik, bestehend aus Vereinssoftware und Vereins-Homepage, beruft der Vorstand einen/eine IT-Beauftragte/n.
- 3. Der/die Datenschutzbeauftragte gehört dem Vorstand und dem geschäftsführenden Vorstand an.

§ 12 Beiträge

- 1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3. Beiträge sind bargeldlos und grundsätzlich über die Bankverbindung des Vereins abzuwickeln.

Dokument-Nr.: 220707AN_Satzung KRC.DOCX Seite 8 von 9

Verfasser Vorstand

Kakuma Refugee Camp / Don Bosco Kakuma Flüchtlingshilfe Ostafrika e.V.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- 1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3. Wahlen können durch Handaufheben durchgeführt werden, es sei denn, dass ein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des KRC kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung satzungsgemäß erfolgen muss. Die Tagesordnung darf nur den Punkt der Auflösung behandeln. Die Auflösung wird rechtskräftig nach geheimer Wahl bei 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2. Bei Auflösung, Aufhebung und bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Vereins ist das Vereinsvermögen einer anerkannten gemeinnützigen Körperschaft zuzuwenden, die mildtätige Zwecke verfolgt. Die Auswahl dieser Körperschaft obliegt dem Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt an dem Tage in Kraft, in dem der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen wird.

Dokument-Nr.: 220707AN_Satzung KRC.DOCX Seite 9 von 9